

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten. (Aufseherdienstgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des III. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auf die aktiv dienenden, in den österreichischen Staatsdienst übernommenen Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die dienstlichen Verhältnisse der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten unter Aufrechterhaltung der in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen günstigeren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere Dienstordnungen zu regeln.

§ 2.

(1) Die provisorisch angestellten Gefangenaufseher sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die definitiv angestellten Gefangenaufseher zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangsklasse, die Gefangenoberaufseher zu Staatsbeamten in der XI. Rangsklasse zu ernennen.

(2) In Zukunft können zu Gefangenoberaufsehern nur Gefangenaufseher ernannt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben

und eine mindestens achtjährige zufriedenstellende Dienstleistung als definitiv angestellte Gefangenaufseher ausweisen. Ausnahmen hiervon kann unter besonderen Umständen der Staatssekretär für Justiz bewilligen.

§ 3.

Die zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefangenaufseher bleiben vorläufig in Genusse ihrer bisherigen Bezüge.

§ 4.

(1) Die in die XI. Rangklasse eingereihten Gefangenoberaufseher erhalten die dieser Rangklasse entsprechenden Bezüge.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen mit Ausnahme der Dienstkleidung und allfälliger Funktionszulagen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

§ 5.

Hinsichtlich der Versorgung der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden Versorgungsvorschriften in Geltung.

§ 6.

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Gefangenaufsehern sind hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzuachten.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten sind bisher als Diener oder Unterbeamte behandelt worden und hinsichtlich ihrer Rechte dem zweiten Hauptstück der Dienstpragmatik unterstellt.

Diese Regelung entspricht weder den erhöhten Anforderungen, welche in bezug auf die Strenge und Schwere des Dienstes an das Gefangenaufsichtspersonal gestellt werden, noch auch der Stellung, die das Gefangenaufsichtsorgan im Strafvollzug einnehmen muß, soll dieser seinen vornehmsten Zweck, die Besserung des Gefallenen herbeizuführen, erreichen.

Die gleiche Behandlung des Gefangenaufsichtspersonales der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten mit dem Wachpersonal der politischen Verwaltung ist ein Gebot der Billigkeit; eine ungünstigere ungleiche Behandlung würde vom Gefangenaufsichtspersonal als unverdiente Zurücksetzung empfunden werden.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes entsprechen den gleichen Bestimmungen des Entwurfes eines Polizeidienstgesetzes, soweit nicht die anders geartete Gliederung der Gefangenwache eine Änderung notwendig gemacht hat.

Im § 2 war die Aufnahme einer Bestimmung über die Voraussetzungen für die Erlangung einer Gefangenoberaufseherstelle deshalb notwendig, um die Möglichkeit zu schaffen, die Gefangenoberaufseherstellen (in Zukunft Stellen der XI. Rangsklasse) in Zukunft in der Regel aus dem Kreise der Gefangenaufseher zu besetzen und so den Gefangenaufsehern die Möglichkeit zu geben, auch derartige höhere Stellen zu erlangen.

Es würden im ganzen ungefähr 600 Gefangenaufseher zu Beamten ohne Rangsklasse und 80 Gefangenoberaufseher zu Beamten der XI. Rangsklasse zu ernennen sein.